

15.10.85

VP - AS - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und zur Änderung der Kostenordnung**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Internationalen Übereinkommen über sichere Container vom 2. Dezember 1972 soll festgesetzt werden, daß Container vom 1. Januar 1987 an nicht mehr ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn sie kein gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild besitzen. Dies schließt ein, daß von diesem Zeitpunkt an die Zulassungsschilder kontrolliert werden müssen.

Ferner soll der Kostenrahmen für Gebühren festgesetzt werden, die die Länderbehörden bei der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626) vorgesehenen Genehmigung eines Programms der laufenden Überprüfung der Container erheben können.

B. Lösung

Dafür ist eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr erforderlich, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Rechtsgrundlagen hierfür enthalten Artikel 2 Abs. 3 bzw. Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund und Länder werden durch die Kontrolle des Zulassungsschildes voraussichtlich nicht mit Kosten belastet, weil nach geltendem Recht die zuständigen Kontrollbehörden schon heute prüfen müssen, ob der Zustand des Containers eine offensichtliche Gefährdung der Sicherheit darstellt. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen sind bereits Gebühren festgesetzt. Die Änderung der Kostenordnung wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belasten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 478/85

-3-

15.10.85

VP - AS - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und
zur Änderung der Kostenordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (342) - 900 06 - Co 1/85

Bonn, den 15. Oktober 1985

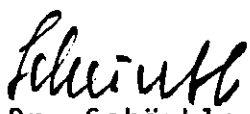
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungs-
schild und zur Änderung der Kostenordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild
und zur Änderung der Kostenordnung**

vom

Auf Grund von Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Container ohne gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild (Regel 1 der Anlage I des Übereinkommens) dürfen vom 1. Januar 1987 an nicht in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden.

§ 2

Die Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1920) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu der Verordnung wird nach Ziffer 7 angefügt:

"8. Genehmigung eines Programms der laufenden Überprüfung der Container nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container 300,-- bis 500,-- " .

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

BegründungAllgemeines

In Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist vorgesehen, daß die im internationalen Verkehr eingesetzten Container von den Kontrollbehörden daraufhin zu überprüfen sind, ob sie ein gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild tragen. Ist dies nicht der Fall, so dürfen sie nicht in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ein- oder ausgeführt werden, sobald eine entsprechende Rechtsverordnung in Kraft getreten ist (Artikel 2 Absatz 3). Diese Verordnung des Bundesministers für Verkehr, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll hiermit erlassen werden.

Ferner dient die Verordnung der Anpassung der Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 02. Dezember 1972 über sichere Container an die geänderte Fassung des Übereinkommens. Bisher mußten alle Eigentümer, sobald sie die regelmäßige Instandhaltungs-Überprüfung ausgeführt und etwaige Sicherheitsmängel beseitigt hatten, das Datum der nächsten Überprüfung auf dem Container anbringen. Nach Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626) ist nunmehr auch folgendes Verfahren zulässig: Die zuständigen Behörden können den Container-Eigentümern gestatten, statt der Datenangabe am Container eine Dauer-Kennzeichnung mit den Buchstaben "ACEP" (Approved Continuous Examination Programme = Genehmigtes Programm der laufenden Überprüfung) anzubringen. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, daß sein Überprüfungsprogramm mindestens einen dem ersten Verfahren äquivalenten Sicherheitsstandard gewährleistet. Die vorliegende Verordnung dient dazu, die den Landesbehörden aus der Ausführung dieser Regelung erwachsenden Kosten durch Gebühren auszugleichen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Das Datum des 1. Januar 1987 wurde gewählt, weil erst von diesem Zeitpunkt an alle Angaben auf dem CSC-Sicherheits-Zulassungsschild obligatorisch sind (Anlage I Regel 2 Nr. 4 des Übereinkommens).

Andere Vorschriften über die Beschriftung von Containern bleiben unberührt.

Zu § 2

Artikel 2 enthält den Kostenrahmen für die Festsetzung der Gebühr der Länderbehörden für das einem Eigentümer genehmigte Programm der laufenden Überprüfung seiner Container.

Zu § 3

Die Verordnung soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Sie enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Bund und Länder werden durch die Kontrolle des Zulassungsschildes voraussichtlich nicht mit Kosten belastet, weil nach geltendem Recht die zuständigen Kontrollbehörden schon heute prüfen müssen, ob der Zustand des Containers eine offensichtliche Gefährdung der Sicherheit darstellt. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen sind bereits Gebühren festgesetzt.

Die Änderung der Kostenordnung wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belasten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und
zur Änderung der Kostenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.